

# **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

**der**

## **TEP AT Projektverwaltungs GmbH**

### **§ 1**

#### **Firma und Sitz**

1. Die Gesellschaft führt die Firma

*"TEP AT Projektverwaltungs GmbH".*

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an Beteiligungsgesellschaften der Trianel Energieprojekte AT GmbH mit Sitz in Wien und die Übernahme ihrer Geschäftsführung.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen – soweit kommunal- bzw. gemeinderechtlich zulässig – beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,00 (in Worten: Euro fünfunddreißigtausend).
2. Der Geschäftsanteil im Nennwert von EUR 35.000,00 (in Worten: Euro fünfunddreißigtausend) wird von der Trianel Energieprojekte AT GmbH in voller Höhe übernommen.
3. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

## **§ 4**

### **Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12. des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Firmenbuch eingetragen worden ist. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

## **§ 5**

### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Generalversammlung.

## **§ 6**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf.
2. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
4. Abweichend von vorstehendem Abs. 3 kann die Generalversammlung bestimmen, dass ein oder mehrere Geschäftsführer einzelvertretungsberechtigt sind. Weiterhin kann die Generalversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer vom Verbot der Doppelvertretung ganz oder teilweise befreien. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft, der Trianel Energieprojekte AT GmbH, deren Beteiligungsgesellschaften und/oder deren jeweiligen Gesellschaftern sind die Geschäftsführer vom Verbot der Doppelvertretung befreit.

## **§ 7**

### **Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattzufinden.

2. Die Beschlüsse werden – soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes bestimmen – durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Je € 70,- einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme, doch muss jedem Gesellschafter mindestens eine Stimme zustehen.
4. Die schriftliche Beschlussfassung gemäß § 34 GmbHG ist zulässig.
5. Soweit gesetzlich zulässig, können Gesellschafterbeschlüsse auch unter Zuhilfenahme einer optischen und akustischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit (Videokonferenz) in einer Generalversammlung oder auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn dies der Vorsitzende anordnet und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Soweit hierfür die Beglaubigung von Unterschriften oder die notarielle Beurkundung des Protokolls erforderlich ist, sind die Bestimmungen über die digitalen Online-Beurkundungsverfahren (§ 90a NO) einzuhalten.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung der Generalversammlung, zustimmungspflichtige Geschäfte**

Einer Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen neben den im Gesetz oder an anderer Stelle in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Fällen folgende Sachverhalte:

- a. Aufstellung des Wirtschaftsplans, Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
- b. Bestellung des Abschlussprüfers;
- c. Entlastung der Geschäftsführer;
- d. Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- e. Abschluss, wesentliche Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne des § 238 AktG;
- f. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
- g. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
- h. Erteilung und Widerruf von Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb;

- i. soweit nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen:
  - i. Übernahme neuer Geschäftsfelder und Aufgaben,
  - ii. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - iii. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn im Einzelfall ein Betrag in Höhe von EUR 50.000,00 überschritten wird;
- j. Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, sofern es sich um Angestellte in leitender Position handelt oder die jährlichen Bezüge des Angestellten einen Betrag in Höhe von EUR 100.000,00 übersteigen;
- k. Stimmabgabe in Generalversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft;
- l. Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ von Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft;
- m. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden;
- n. andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die Generalversammlung im Einzelfall an sich zieht.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsplan**

1. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunal- bzw. gemeinderechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird. Insbesondere ist der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
2. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Generalversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über ihre Zustimmung beschließen kann.
3. Gemeinden, die unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligt sind, sind im Hinblick auf § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. b) der deutschen Gemeindeordnung für das

Bundesland Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bzw. sonstige, jeweils anwendbare kommunalrechtliche Vorschriften berechtigt, die Übersendung einer Kopie des von der Generalversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes zu verlangen.

## **§ 10**

### **Rechnungsprüfung**

1. Den Rechnungsprüfungsämtern der (unmittelbaren oder mittelbaren) Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 deutsches Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie gemäß § 103 der deutschen GO NRW bzw. der jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.
2. Sind mehrere kommunale Gesellschafter (unmittelbar oder mittelbar) an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 untereinander ab.

## **§ 11**

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Generalversammlung wählt einen Abschlussprüfer nach § 270 UGB. Die Prüfung selbst folgt nach den in §§ 269 ff UGB genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
3. Der Anhang des Jahresabschlusses hat die nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 der deutschen GO NRW bzw. nach anderen jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften in vergleichbarer Weise geforderten Angaben zu den Bezügen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung zu enthalten.
4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach

dessen Eingang der Generalversammlung vorzulegen. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft, soweit erforderlich, auch der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung des Prüfungsberichts.

## **§ 12**

### **Geschäftsanteile**

1. Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar.
2. Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon an Personen, die der Gesellschaft noch nicht als Gesellschafter angehören, bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.

## **§ 13**

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter werden durch eingeschriebene Briefe an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften vorgenommen.

## **§ 14**

### **Landesgleichstellungsgesetz**

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des deutschen Landesgleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) in der zum Zeitpunkt der Errichtung der Gesellschaft geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NRW berücksichtigt werden.

## **§ 15**

### **Schlussbestimmungen**

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
2. Die Gründungskosten, einschließlich Beratungs- und Notarkosten und den Kosten der Eintragung der Gesellschaft, gehen bis zu einer Höhe von EUR 7.000,00 zulasten der Gesellschaft.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich Gewollten

möglichst nahekommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.